

ÄNDERUNGEN IM RAHMENRECHT

Abschnitt 3 KVarbEEI BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT, ELTERNKARENZEN, FAMILIENZEIT

Familienzzeit-Sonderurlaub¹

4. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen unbezahlten Sonderurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen für eine Familienzeit, wenn sie diesen bis spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes schriftlich beantragen. Die Lage der Familienzeit innerhalb des Zeitraumes von 91 Tagen ab der voraussichtlichen Geburt ist mit dem Unternehmen zu vereinbaren.

Ansprüche, die von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängen (wie Vorrückungen, Dienstjubiläen, Urlaubsausmaß, Abfertigung alt), werden durch den Sonderurlaub nicht geschmälert.

Abschnitt 4 KVarbEEI/KVAngEEI ARBEITSZEIT

Mehrleistungen

...

Überstunden, Pause bei langer Arbeitszeit

7. Überstunden sind Arbeitszeiten ... AZG vorliegt.

Wenn die Tagesarbeitszeit auf Grund von Überstunden voraussichtlich mindestens 11 Stunden dauern wird, ist die Arbeit zwischen der 8. und der 11. Arbeitsstunde durch eine bezahlte Pause von mindestens 15 Minuten zu unterbrechen. Bezahlte Pausen, die im Arbeitszeitgesetz nicht vorgesehen sind und aufgrund von betrieblichen Regelungen gewährt werden, die bereits vor dem 1.5.2019 bestanden haben, sind darauf anzurechnen.

Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben

7a. ... in folgenden Fällen zugelassen werden:

- ...
- ...
- Zulagen ... Vorarbeiter),
- Reise- und Lenkentgelt.

...

¹ Auf Grund der Ankündigungsfrist von 3 Monaten kann die kollektivvertragliche Familienzeit frühestens ab 1.8.2019 angetreten werden.

4-Tage-Woche

30. Die tägliche Normalarbeitszeit ...fallen.

Durch Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden, dass die Arbeitszeit an den Arbeitstagen durch die Leistung von Überstunden auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt wird; in Betrieben ohne Betriebsrat nur, wenn die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit analog den Bestimmungen des § 7 Abs. 4a AZG festgestellt wurde.

Abschnitt 6 KVarbEEI/KVAngEEI ENTLOHNUNG

Beschäftigungsgruppendifinitionen

12. Die Beschäftigungsgruppen sind ...

Beschäftigungsgruppe G

... Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nach Abschluss eines (Fach-) Hochschul- oder Universitätsstudiums kann ...

...

Lehre, duales Studium

Lehrlingsentschädigung

63. Die monatliche Lehrlingsentschädigung ...

... sind jedoch vorzunehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- eine Reifeprüfung an einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule abgelegt haben und
- eine vertraglich vereinbarte Ausbildung im Unternehmen absolvieren, die den Inhalten einer verkürzten Lehrausbildung entspricht und das Ziel einer Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes hat, und
- gleichzeitig eine Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität absolvieren,

erhalten für die Dauer der verkürzten Lehrausbildung bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden einen Mindestlohn- bzw. ein Mindestgehalt von € 1.875,85 pro Monat.

...

Praktikantinnen und Praktikanten

Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten

67. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum bzw. eine Betriebspraxis einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren (bei Pflichtpraktika in der Regel bis zu einem Monat, bei Betriebspraktika in der Regel 10 Wochen im Kalenderjahr). [KVarbEEI:] Ihr Lohn beträgt abweichend von Punkt 1 bis 62 bzw. [KVAngEEI:] ihre Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens € 853,08 pro Monat. Dies gilt auch, wenn nur teilweise Arbeitspflicht besteht.

**Abschnitt 7 KVarbEEI/KVAngEEI
VERGÜTUNG FÜR MEHRLEISTUNGEN, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT
SOWIE ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE**

Zuschlag für Überstunden

4. Der Überstundenzuschlag beträgt 50% der Grundvergütung.

Ein Überstundenzuschlag von 100% gebührt hingegen für folgende Überstunden:

...

g) ... wurden;

h) *[ab 1.7.2019 gilt:]* Überstunden, wenn die Tagesarbeitszeit 10 bzw. die Wochenarbeitszeit 50 Stunden übersteigt, ausgenommen bei Gleitzeit.

**Abschnitt 10 KVarbEEI/KVAngEEI
DIENSTREISE UND MONTAGE**

Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Kilometergeld

...

25. ... beträgt:

- für die ersten 15.000 km ... € 0,420 pro km,

- über 15.000 km € 0,395 pro km.